

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 31. März

1958

Datum	Inhalt	Seite
25. 3. 1958	<b>Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht in Bayern</b> . . . . .	39
25. 3. 1958	<b>Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz — JVKostG)</b> . . . . .	40
25. 3. 1958	<b>Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG)</b> . . . . .	40
12. 3. 1958	Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG . . . . .	41
27. 3. 1958	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) . . . . .	42

## Gesetz

### zur Aufhebung von Besatzungsrecht in Bayern Vom 25. März 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Die von den Besatzungsbehörden erlassenen, der Gesetzgebungszuständigkeit des Freistaates Bayern unterliegenden Vorschriften, die nicht in den Amtsblättern der Besatzungsmächte veröffentlicht sind, werden für das Gebiet des Freistaates Bayern aufgehoben. Unberührt bleiben Vorschriften im Sinne des Satzes 1, die vom Kontrollrat erlassen sind, und die in § 3 Abs. 2—4 des Ersten Bundesgesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437) aufgeführten Vorschriften.

(2) Amtsblätter der Besatzungsmächte im Sinne dieses Gesetzes sind

- das Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland — ABl.KR —,
- das Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — ABl.MR —,
- das Amtsblatt der Militärregierung Deutschland (Amerikanisches Kontrollgebiet) — ABl.USMR —,
- das Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, ohne Anhänge (Suppléments) — ABl.FCC —,
- das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland — ABl.AHK —.

#### Art. 2

(1) Folgende von den Besatzungsbehörden erlassene, der Gesetzgebungszuständigkeit des Freistaates Bayern unterliegende Vorschriften, die in Amtsblättern der Besatzungsmächte veröffentlicht sind, werden für das Gebiet des Freistaates Bayern aufgehoben:

- das USMR-Gesetz Nr. 18 vom 11. April 1949 (ABl.USMR Heft M S. 19);
- das AHK-Gesetz Nr. 7 vom 21. September 1949 (ABl.AHK S. 11);
- das AHK-Gesetz Nr. 5 vom 21. September 1949 (ABl.AHK S. 7) mit Ausnahme seines Art. 3 Abs. 1;
- die 1. Durchführungsverordnung zu dem AHK-Gesetz Nr. 5 vom 16. Mai 1950 (ABl.AHK S. 330);
- die 2. Durchführungsverordnung zu dem AHK-Gesetz Nr. 5 vom 16. Mai 1950 (ABl.AHK S. 331);

f) die 3. Durchführungsverordnung zu dem AHK-Gesetz Nr. 5 vom 21. Dezember 1950 (ABl.AHK S. 731);

g) die AHK-Direktive Nr. 2 (Neue Fassung) vom 6. März 1951 (ABl.AHK S. 798);

h) das AHK-Gesetz Nr. 70 vom 24. Dezember 1951 (ABl.AHK S. 1366) in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. 74 vom 30. April 1952 (ABl.AHK S. 1633).

(2) Aufgehoben werden ferner für das Gebiet des Landkreises Lindau und der kreisfreien Stadt Lindau (B) folgende von den französischen Besatzungsbehörden (Commandant en Chef — CC — und Administrateur Général — AG) erlassene, innerhalb des Freistaates Bayern auf das Gebiet des Landkreises Lindau und der kreisfreien Stadt Lindau (B) beschränkte Vorschriften, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland veröffentlicht sind:

- die CC-Verfügung Nr. 8 vom 5. September 1945 (ABl.FCC S. 34);
- die AG-Verfügung Nr. 16 vom 22. Oktober 1945 (ABl.FCC S. 36);
- die CC-Verordnung Nr. 30 vom 3. Januar 1946 (ABl.FCC S. 93);
- die AG-Verfügung Nr. 55 vom 16. April 1946 (ABl.FCC S. 161);
- die CC-Verordnung Nr. 39 vom 27. April 1946 (ABl.FCC S. 169);
- die CC-Verordnung Nr. 58 vom 29. August 1946 (ABl.FCC S. 295);
- die CC-Verfügung Nr. 22 vom 29. August 1946 (ABl.FCC S. 297);
- die CC-Verordnung Nr. 86 vom 16. April 1947 (ABl.FCC S. 679);
- die CC-Verordnung Nr. 102 vom 8. Juli 1947 (ABl.FCC S. 870);
- die CC-Verordnung Nr. 106 vom 25. Juli 1947 (ABl.FCC S. 1004);
- die AG-Verfügung Nr. 244 vom 19. August 1947 (ABl.FCC S. 1004);
- die CC-Verordnung Nr. 188 vom 30. Oktober 1948 (ABl.FCC S. 1760);
- die CC-Verordnung Nr. 191 vom 29. Oktober 1948 (ABl.FCC S. 1764) in der Fassung der CC-Verordnung Nr. 204 vom 26. März 1949 (ABl.FCC S. 1918);
- die CC-Verordnung Nr. 192 vom 29. Oktober 1948 (ABl.FCC S. 1765);
- die CC-Verfügung Nr. 132 vom 4. August 1949 (ABl.FCC S. 2097).

Art. 3

Soweit in Art. 1 und 2 bezeichnete Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise ihre Gültigkeit verloren haben, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 25. März 1958

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hanns Seidel

Gesetz

über Kosten im Bereich der Justizverwaltung  
(Justizverwaltungskostengesetz — JVKostG)

Vom 25. März 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. Ergänzend gilt das anliegende Gebührenverzeichnis.

Art. 2

Die Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

Art. 3

Soweit Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung im Verwaltungszwangsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Art. 4

(1) Zu den Gebühren in Hinterlegungssachen und in sonstigen Justizverwaltungssachen, deren Höhe weder in der Justizverwaltungskostenordnung noch in diesem Gesetz geregelt ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhoben. Ausgenommen sind Prüfungsgebühren.

(2) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. Dies gilt auch bei Rahmengebühren.

(3) Der Zuschlag wird auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

Art. 5

Soweit landesrechtliche Kostenvorschriften auf bundesrechtliche Kostenvorschriften verweisen, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Art. 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts (Kostenzuschlagsgesetz) vom 28. April 1953 (BayBS III S. 84) außer Kraft.

(3) Gebühren und Auslagen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

(4) Soweit vor der Verkündung dieses Gesetzes Kosten nach den bisherigen Vorschriften erhoben worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

München, den 25. März 1958

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hanns Seidel

Anlage (zu Art. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . . .	10 bis 150 DM
2	Schuldnerverzeichnis	
	Abschriften und Auszüge nach den Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955 S. 2) . . . . .	0,15 DM je Eintragung mindestens 1,50 DM
	Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibgebühren nicht erhoben.	
	Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht mehr als 10 Eintragungen mitgeteilt worden sind.	

Gesetz

zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG)

Vom 25. März 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

(1) Zuständig für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern (§ 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 — BGBl. I S. 920 —) ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann nach fruchtloser Anwendung anderer Aufsichtsmittel die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann jedoch einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

Artikel 2

Die von der Industrie- und Handelskammer über rückständige Abgaben aufgestellten Rückstandsverzeichnisse sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO.

## Artikel 3

(1) Die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammer muß den Grundsätzen entsprechen, die für das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten. Die Industrie- und Handelskammer gibt sich hiezu eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung der Industrie- und Handelskammer prüft.

## Artikel 4

Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, Beamte zu ernennen.

## Artikel 5

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen zu führen.

## Artikel 6

(1) Zuständig für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Berufsausschuss (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes) ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Arbeitnehmervertreter sind aus Listen zu berufen, die von den vorschlagsberechtigten Organisationen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes) beim Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr eingereicht werden. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten auf die vorschlagsberechtigten Organisationen anteilmäßig zu verteilen. Die Bestellung ist in der Reihenfolge jeder Vorschlagsliste vorzunehmen.

(3) Entfällt bei einem Ausschußmitglied eine Voraussetzung für seine Bestellung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzurufen.

## Artikel 7

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt:

1. auf den Gebieten der Industrie und des Handels Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
2. Personen, die in § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften bezeichnet sind, zu beeidigen und öffentlich anzustellen,
3. Personen der in §§ 385, 1221, 1235 Abs. 2 BGB, §§ 373, 376, 379, 388, 389 und 437 HGB bezeichneten Art als Handelsmakler zu vereidigen und öffentlich zu ermächtigen.

## Artikel 8

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten, aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn dies zur besseren Durchführung der in § 1 des Bundesgesetzes genannten Aufgaben geboten erscheint. Die Auflösung hat im Wege der Vereinigung mit einer anderen Industrie- und Handelskammer zu erfolgen; diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kammer. Werden Kammerbezirke geändert, so muß eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

## Artikel 9

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, zur Wahrung der wirtschaftlichen Belange von Kammerzugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Bundesgesetzes), durch Rechtsverordnung Höchstbeiträge festzusetzen. Hierbei ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der übrigen Kammerzugehörigen (§ 2 des Bundesgesetzes) Rücksicht zu nehmen.

## Artikel 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern i. d. F. vom 29. April 1946 (BayBS IV S. 69) außer Kraft.

München, den 25. März 1958

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hanns Seidel

## Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungs- angelegenheiten nach Kapitel I des Bundes- gesetzes zu Art. 131 GG

Vom 12. März 1958

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (BayBS III S. 416) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Behandlung der Versorgungsangelegenheiten der unter Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und für die das Bayer. Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 dieses Gesetzes ist, sind sachlich die Finanzmittelstellen des Landes Bayern als Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden zuständig. Unberührt bleiben Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen. Das Erfordernis einer Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen ändert die sachliche Zuständigkeit nicht.

(2) Versorgungsangelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind alle Maßnahmen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG, die nicht der Unterbringung, der Meldung oder der Durchführung der Nachversicherung dienen.

## § 2

## Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist — vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 — die Finanzmittelstelle, in deren Bereich der Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Sind mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe, sofern kein Witwengeld zu zahlen ist, der Wohnsitz des jüngsten Berechtigten maßgebend.

(2) Verlegt ein Versorgungsempfänger, bei Vorhandensein mehrerer Versorgungsempfänger der nach Absatz 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger, seinen Wohnsitz innerhalb Bayerns in den Bereich einer anderen Finanzmittelstelle, so wird mit der Wohnsitzverlegung diese Finanzmittelstelle örtlich zuständig. Verlegt ein Versorgungsempfänger, bei Vorhandensein mehrerer Versorgungsempfänger der nach Absatz 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger, seinen Wohnsitz unmittelbar von Bayern aus nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes, so bleibt die zuletzt zuständige Finanzmittelstelle auch weiterhin zuständig.

(3) Für die Versorgungsempfänger der Polizei, der Finanzverwaltung (einschl. der sog. Tabakarbeiter), der Justizverwaltung, der früheren Wehrmacht und des früheren Reichsarbeitsdienstes sind örtlich die Finanzmittelstellen München und Ansbach zuständig, und zwar die Finanzmittelstelle München für die in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wohnenden Versorgungsempfänger, die Finanzmittelstelle Ansbach für die in den Regierungsbezirken Oberpfalz,

Mittel-, Ober- und Unterfranken wohnenden Versorgungsempfänger.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Versorgungsempfänger des Reichsnährstandes sowie der Landwirtschafts- und Bauernkammern ist örtlich die Finanzmittelstelle München zuständig.

### § 3

Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Versorgungsbezüge

Für die Auszahlung der Versorgungsbezüge sind die den Finanzmittelstellen angegliederten Regierungshauptkassen als Pensionskassen zuständig. Ihnen obliegt auch der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsbezüge.

### § 4

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. März 1957 (GVBl. S. 37) aufgehoben.

München, den 12. März 1958

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Rudolf Eberhard, Staatsminister

## Landesverordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung)

Vom 27. März 1958

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird bestimmt:

### § 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) vom 27. November 1956 (BayBS II S. 336) wird wie folgt geändert:

In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis wird

a) gestrichen:

„Penicilline und ihre Salze,  
2-Phenyl-3-methyl-morpholin und seine Salze (z. B. Preludin)“;

b) entsprechend der Buchstabenfolge eingefügt:

„5-Acetyl-amino-1, 3, 4-thiodiazol-2-sulfonamid und dessen Salze (Acetazolamid; z. B. Diamox, Natrionex),

Actinomycin C (z. B. Sanamycin),

Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon (ACTH; z. B. Acethropan, Cibacthen, Cortrophine, Depot-Acethropan),

$\beta$ -Aethyl- $\beta$ -methylglutarimid (z. B. Eukraton, Megimid),

D-4-Amino-3-isoxazolidinon (z. B. D-Cycloserin),

4-Amino-pteroyl-glutaminsäure und deren Salze (z. B. Aminopterin),

Butan-1, 4-diol-bis- (methansulfonat) (z. B. Myle-  
ran, Sulfabutin),

Cortisone:

1-Dehydro-11-dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Dehydrocortison, Prednison; z. B. Decortin, Di-Adreson, Hostacortin, Ultracorten),

1-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Dehydro-Hydrocortison, Prednisolon; z. B. Codelcortone, Decortin H, Deltacortril, Hostacortin H, Scherisolon, Solu-Decortin H, Ultracorten H, Ultracortenol),

11-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Cortison, Compound E; z. B. Adreson, Cortone, Incortin, Scheroson),

9-Fluor-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Fluor-Hydrocortison; z. B. Fludrocortone, Scherofluron),

17-Oxy-corticosteron und dessen Ester (Hydrocortison, Compound F; z. B. Ficortril, Hydro-Adreson, Hydrocortone, Incortin H, Scheroson F),

Dekamethylen-bis- (methylcarbaminoyl-3-oxyphenyl-trimethylammoniumbromid (z. B. Tosmilen-Augentropfen),

4,4'-Diamidino-diphenoxy-pentan und dessen Salze (z. B. Pentamidin),

4,4'-Diamidino-2-oxy-stilben und dessen Salze (z. B. Hydroxy-Stilbamidin),

4,4'-Diamidino-stilben und dessen Salze (z. B. Stilbamidin),

2,4-Diamino-5-phenyl-thiazol und dessen Salze (z. B. Daptazol),

N,N-Dibenzyl-2-chloroethylamin und dessen Salze (z. B. Dibenamin),

(+)-3,4-(1',3'-Dibenzyl-2'-ketoimidazolido)-1,2-trimethylthiophanium-camphersulfonat (Trimethaphan-camphersulfonat; z. B. Arfonad), Erythromycin, dessen Ester und Salze (z. B. Erycinum),

6-Mercaptopurin (z. B. Puri-Nethol),

Methyl-bis-(2-chloroethyl)-amin und dessen Salze (N-Lost; z. B. Dichloren),

Methyl-bis-(2-chloroethyl)-amin-N-oxyd und dessen Salze (N-Oxyd-Lost; z. B. Mitomen),

Oleandomycin und dessen Salze (z. B. Romicil),

Penicillin G (Benzylpenicillin) und dessen Salze (z. B. Procainpenicillin, Oxyprocainpenicillin) sowie seine Abkömmlinge und deren Salze (z. B. Pulmo 500),

Penicillin-V-Säure (Phenoxymethylpenicillin; z. B. Oratren),

N,N,N', N'-3-Pentamethyl-N, N'-diaethyl-3-azapentyl-1,5-diammonium und dessen Salze (z. B. Pendiomid),

Phenyläthyllessigsäure-(2-Phenyl-3-methylmorpholino-N-äthanol)-Ester und seine Salze,

2-Phenyl-3-methyl-morpholin, seine Salze (z. B. Preludin) und seine Verbindungen mit Purinen (z. B. Cafflon),

Polymethoniumverbindungen und deren Salze (z. B. Ansolysen, Depressin, Gangliostat, Pentonium, Vegolysen),

Pyrazincarbonsäureamid und dessen Salze (Pyra-  
tinamid, z. B. Eprazin),

Tetraethylammonium und dessen Salze (z. B. Sympatektoman, Tetramonid),

4,5,6,7-Tetrachlor-2-(trimethylammonium-äthyl)-N-methyl-isoindolinium-dichlorid (Chlorisondamin; z. B. Ecolid),

2-(N-4-Tolyl-N-3-oxyphenyl-aminomethyl)-imidazol (z. B. Regitin),

N-(3-Trimethylammonium-propyl)-N-methylcamphidinium-di-methylsulfat (z. B. Camphidonium),

2,4,6-Tris-(äthylenimino)-1,3,5-triazin (Tri-  
äthylenmelamin; z. B. TEM),

Tris-(2-chloroethyl)-amin und dessen Salze (z. B. Sinalost),

2,4,6-Tris-(Methylolamino)-1,3,5-triazin (Tri-  
methylolmelamin; z. B. Cealysin),

Viomycin und seine Salze (z. B. Viocin).“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1958 in Kraft.

München, den 27. März 1958

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. J un k e r, Staatssekretär